

32. Unter welchen Voraussetzungen kann die Verletzung eines auf eine Kombination mehrerer Vorrichtungen erteilten Patentes durch Herstellung und Inverkehrbringen der einen der zu kombinierenden Vorrichtungen begangen werden?

I. Civilsenat. Urtr. v. 5. Mai 1888 i. S. Gebr. G. (Kl.) w. G. & F. J.
(Bekl.) Rep. I. 86/88.

- I. Landgericht Elberfeld, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Klägerin hat von dem Ingenieur L. das deutsche Reichspatent Nr. 1905 auf „Aufhängung von Bremsbecken an Eisenbahnwagen“ übertragen erhalten. Die Erfindung besteht darin, daß die Bremswelle direkt durch den Bremskloß hindurchgesteckt und der Bremskloß mit dem Hangeisen und der an beiden Hangeisen anfassenden Verbindungsstange verbunden wird, wodurch dem Bremskloße die nötige Beweglichkeit in vertikaler Ebene gesichert bleibt, sodaß er bei beladenen wie unbeladenen Wagen sich immer voll an das Rad beim Anziehen der Bremse anlegt. Um diese Verbindungen mit der Bremswelle und dem Hangeisen einzugehen, müssen die Bremsklöße eine eigentümliche Gestalt haben, welche Unterschiede von anderen Bremsen bei Eisenbahnwagen aufweist. Klägerin behauptet nun, daß in einer großen Reihe deutscher Eisenbahnbezirke die Wagen mit der patentierten Bremsvorrichtung ohne ihre Genehmigung liefen, und daß Beklagte die hierzu erforderlichen Bremsklöße in großen Mengen liefere, auch den Eisenbahndirektionen gegenüber sich verpflichtet habe, die Lizenz vom Patentinhaber auf eigene Kosten zu erwirken. Sie hat deshalb gegen die Beklagte mit den Anträgen auf Unterjagung der gewerbmäßigen Herstellung, des Inverkehrbringens, Feilhaltens und Gebrauches der L. patentierten Bremse sowie der Anwendung des Bremsverfahrens und auf Schadensersatz Klage erhoben. Mit dieser Klage ist sie in beiden Instanzen abgewiesen worden, weil Beklagte nur die Bremsklöße anfertigte und lieferte, nach einem von dem Patentamte erteilten Gutachten aber diese Klöße selbst ungeachtet ihrer besonderen Gestalt nicht den Gegenstand einer Erfindung bildeten, der Gegenstand der Erfindung vielmehr nur in der Kombination dieser Bremsklöße mit den anderen Bremsteilen beruhe. Auf die Revision der Klägerin ist dies Urteil aufgehoben und die Sache in die Instanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Sind die Behauptungen der Klägerin dahin aufzufassen, daß die Bremsklöße zu dem Zwecke — zunächst noch dahingestellt, ob dies ein dem Anfertiger oder Lieferer oder nur dem Besteller oder Abnehmer bewußter Zweck war — ihrer Verbindung mit den übrigen im Patente Nr. 1905 vorgesehenen Bremsvorrichtungsteilen angefertigt und geliefert worden sind, so kann sich der Anfertiger und Lieferer der Bremsklöße den Ansprüchen des Patentinhabers aus dem Patent-

gesetzte durchaus nicht unter allen Umständen deshalb entziehen, weil das, was er allein angefertigt und geliefert habe, nicht für sich, sondern nur in Kombination mit den von anderen hinzugefügten Teilen den Gegenstand einer durch das Patent geschützten Erfindung darstelle. Bei solcher Auffassung würde bei Kombinationspatenten, da das gleiche natürlich auch derjenige für sich in Anspruch nehmen kann, der die anderen Teile herstellt und liefert, sofern er sie nicht mit jenem Teile zusammenfügt, Ansprüche wegen Patentverletzung nur derjenige auf sich laden, der entweder die Zusammenfügung — deren es übrigens für die Benutzung des Gegenstandes der Erfindung durchaus nicht immer bedarf — vornimmt, sofern dies ein Akt gewerbsmäßiger Herstellung wäre, oder der den Gegenstand, falls er unter §. 4 Abs. 2 des Patentgesetzes fällt, gebraucht. Setzt man nun den Fall, daß gerade dieser in dem guten Glauben handelt, es habe einer der anderen Beteiligten die Lizenz zur Benutzung des Patentbes, welcher Glaube gerade durch diesen letzteren hervorgerufen sein kann, so würde alsdann, solange solcher Glaube vorwaltet, trotz der offensichtlichen Absicht eines oder mehrerer Mitwirkenden, das Patent zu verletzen, dem Patentinhaber niemand schadensersatzpflichtig sein, sodaß die Teilung der Herstellung das geeignete Mittel zur Umgehung des Patentbes wäre. Solche Zerstörung des Patentbes im Wege der Auseinanderhaltung der einzelnen Kombinationsteile liegt dem Patentgesetze fern. Nach demselben kommen civilrechtlich in Betracht der Anspruch auf Schadensersatz gegen den wissentlichen Patentverlezer gemäß §. 34 und der negatorische Anspruch auf Unterlassung der Handlungen, welche gemäß §. 4 einen Eingriff in das Patent enthalten. Was die Verantwortlichkeit bei wissentlicher Patentverletzung gemäß §. 34 des Gesetzes anlangt, so ist bei der Deliktznatur solchen Handelns ähnlich, wie dies bereits bei der wissentlichen Verletzung des fremden Rechtes an einem Warenzeichen angenommen worden ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 38,

eine Urheberchaft oder Miturheberschaft möglich, ohne daß die danach verantwortlich zu machende Person selbst die Handlungen vornimmt, welche die gewerbsmäßige Herstellung oder das Inverkehrbringen oder das Gebrauchmachen darstellen. Es reicht in solchem Falle hin, wenn die Absicht, daß die die Patentverletzung unmittelbar darstellenden Handlungen durch Andere verwirklicht werden, durch irgend eine Hand-

lung mit Erfolg bethätigt wird. Ist aber die bethätigende Handlung die der Anfertigung und Lieferung eines von mehreren zu kombinierenden Teilen des Gegenstandes eines Kombinationspatentes und ist diese Anfertigung und Lieferung mit einer darauf folgenden Hinzufügung dieses Teiles seitens des Bestellers oder Übernehmers zu den anderen Teilen des Gegenstandes des Kombinationspatentes in der Weise verknüpft, daß die erstgedachte Anfertigung und Lieferung nach dem Wissen dessen, der sie vornimmt, die Bestimmung hat, mit den anderen Teilen zusammengefügt zu werden, so liegt sogar eine unmittelbare Mitausführung bei der Herstellung des Gesamtgegenstandes und, sofern die dem einzelnen Anfertigenden bewußte Bestimmung dahin geht, daß entweder der Gesamtgegenstand nach der Zusammenfügung oder die gesamten Teile einem Dritten zum Gebrauche der Kombination geliefert werden sollen, eine unmittelbare Mitausführung des Aktes des Inverkehrbringens des Gesamtgegenstandes vor. Es bedarf eben in solchem Falle für die erforderliche Willkürlichkeit, weil der Einzelne nicht die ganze den Thatbestand ausmachende Thätigkeit leistet, nur neben der Kenntnis von der Patentierung und der Kenntnis davon, daß sich an seine Handlung eine weitere Thätigkeit eines Anderen im Sinne der Verwirklichung des Thatbestandes der Patentbenutzung durch beide Thätigkeiten zusammenreihen soll, noch der Wissenschaft, daß auch der andere in Thätigkeit Tretende keine Erlaubnis seitens des Patentinhabers hat. Alles dies aber darf als behauptet nach den hier angezogenen Anführungen der Klage erscheinen.

Was aber den negatorischen Anspruch anlangt, so erscheint, sofern bereits bisher von der Beklagten angefertigte und gelieferte Bremsklöße, die dem Patent 1905 entsprechen, mit den anderen Teilen der patentierten Bremsvorrichtung verbunden worden sind, um die patentierte Bremsvorrichtung zur Anwendung und Darstellung zu bringen, ein Anspruch zum mindesten dahin begründet, daß der Beklagten die fernere Herstellung und Lieferung solcher Bremsklöße zu untersagen wäre, soweit sie unter der ihr bewußten Bestimmung, mit den anderen Teilen der durch Patent 1905 patentierten Bremsvorrichtung verbunden zu werden, zu erfolgen hätte. Ob ein Untersagungsanspruch auf diese Fälle zu beschränken und nicht insbesondere auch für Fälle der Anfertigung und Lieferung ohne positives Wissen von der bevorstehenden Zusammenfügung mit den anderen Teilen der patentierten Vorrichtung,

sobald es nur bei der Anfertigung und Lieferung an ausreichendem Grunde fehlt, die Verwendung der Bremsklöße zu einem anderen Bremsmechanismus vorauszusetzen, zutreffen möchte, dies jetzt zu erörtern, bietet die Lage der Sache noch keinen Anlaß. Bemerkt soll nur noch im allgemeinen werden, daß, selbst wenn die anderen Teile, mit denen die Bremsklöße verbunden worden sind, mit den in dem Patente vorausgesetzten nicht durchaus identisch sein sollten, immer noch zu prüfen wäre, ob nicht dem Wesen nach eine Wiedergabe des Kombinationspatentes vorhanden wäre.“